

4/SN-323/ME

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1203/DW

ZI. 12-43.00:44.37/90 Sa/Po

Wien, 9. Oktober 1990

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

BUNDESKANZLERAMT	
ZI.	53-GE/9-10
Datum:	11. OKT. 1990
Verteilt:	12. Okt. 1990

Betr.: Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;
allgemeines Begutachtungsverfahren

A. Jannitsch

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an
den Hauptverband vom 7. August 1990,
GZ. 61.605/6-VI/C/16/90

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen*W*

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3/77 DVR 0024279
KI. 1203/DW

ZI. 12-43.00:44.37/90 Sa/Po

Wien, 9. Oktober 1990

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VIRadetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. August 1990,
GZ. 61.605/6-VI/C/16/90

Der Hauptverband nimmt zum vorliegenden Entwurf Stellung wie folgt:

A) Kostentragung

Der Entwurf sieht als "Kernbestimmung" im § 9 vor, daß jedes Pflegeheim unter der Aufsicht eines fachlich geeigneten Arztes zu stehen hat, der auch für die allenfalls gebotene ärztliche Betreuung der pflegebedürftigen Personen und deren regelmäßige gesundheitliche Kontrolle zu bestellen ist. Aufgrund des § 13 ist überdies neben der ärztlichen Betreuung durch den mit der ärztlichen Aufsicht betrauten Arzt auf Wunsch einer pflegebedürftigen Person auch die Beiziehung eines anderen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes zu ermöglichen. Aus diesen Bestimmungen, ferner auch aus § 12 über die Arzneimittelversorgung, ergibt sich, daß die Ärzte im Rahmen ihrer Tätigkeit in Pflegeheimen auch kurative Tätigkeiten ausüben sollen und damit ein Berührungspunkt zur sozialen Krankenversicherung gegeben ist.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird zum Ausdruck gebracht, daß durch den Entwurf keinerlei Vorgriffe oder Präjudizien für künftige Überlegungen zur Tragung der Kosten für Pflegefälle gesetzt werden sollen.

Der Hauptverband hält aber schon im derzeitigen Stadium hinsichtlich der zu erwartenden Mehrkosten folgendes fest:

Die durch die geplanten Verbesserungen entstehenden **zusätzlichen Kosten wären jedenfalls vom Rechtsträger des Pflegeheimes zu tragen.** Dies sollte in einer Bestimmung des Bundes - Grundsatzrechtes ausdrücklich ausgesprochen werden.

Der Rechtsträger hätte somit - soweit nicht eigenes Personal zu Verfügung steht - für die Erbringung der erforderlichen Leistungen Ärzte und Einrichtungen (z.B. Ambulatorien) unter Vertrag zu nehmen und auch zu honorieren.

Wir schlagen daher vor, in das vorliegende Pflegeheimgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Rechtsträger der Pflegeheime verpflichtet sind, sämtliche dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechende Leistungen im Bereich des Pflegeheimes durch eigenes Personal bzw. durch von ihnen zu honorierende Vertragspartner zu erbringen.

B) Mindeststandards

Die Einführung eines Mindeststandards für neu zu errichtende, aber auch für bereits bestehende Pflegeheime ist eindeutig zu begrüßen.

Zu befürchten ist nur, daß einige der bereits bestehenden Heime in der Zukunft diesen Anforderungen nicht mehr genügen werden und damit gemäß den vorgesehenen Übergangs- und Schlußbestimmungen durch die Landesregierung die weitere Führung des Betriebes zu untersagen sein wird. Kurz- und mittelfristig könnte sich damit der Effekt ergeben, **daß sogar weniger Pflegeplätze als derzeit vorhanden zur Verfügung stehen werden.**

§ 21 Abs.2 besagt, daß die Landesgesetzgebung weitere Mindestanforderungen an die Räumlichkeiten des Pflegeheimes festzulegen hat.

Hinsichtlich dieser Mindestanforderungen sollte aber schon im Grundsatzgesetz festgelegt werden, daß die Zimmer jedenfalls mit Krankenbetten, Rollstühlen sowie mit den sonstigen von pflegebedürftigen Personen üblicherweise benötigten Hilfsmittel ausgestattet werden müssen.

C) Anzahl von Pflegeplätzen

Es müßte (wenn auch nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens) die Verpflichtung für die Bundesländer vorgesehen werden, -beispielsweise abhängig von der Einwohnerzahl -eine entsprechende Anzahl von Pflegeplätzen zu errichten.

Dafür sind sicherlich finanzielle Anreize erforderlich, die durch die Zuteilung von "KRAZAF-Mittel" erfolgen könnten.

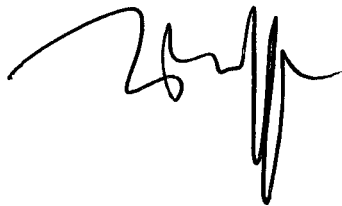
Das Ziel, die Krankenanstalten von Pflegepatienten zu entlasten, kann jedenfalls nur dann erreicht werden, wenn genügend Pflegeplätze vorhanden sind.

D) Auskünfte an die Sozialversicherungsträger

Gemäß § 14 Abs.3 ist den Sozialversicherungsträgern Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der dem Sozialversicherungsträger obliegenden Aufgaben oder für eine ärztliche Behandlung oder Betreuung erforderlich ist.

Es müßte in den erläuternden Bemerkungen festgehalten werden, daß eine Auskunft jedenfalls zu erteilen ist, wenn die anfragende Stelle glaubhaft macht, daß die Auskunft zur Wahrnehmung der jeweils obliegenden Aufgaben notwendig ist.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

